

or. Konfistoriums und die Vorsteher dreier griech. Klöster an. In Mähren und Galizien steht das Recht zur Wahl (durch Vertreter) auch solchen Gutsbesitzern zu, welche keine Eigenberechtigung genießen. Frauen und Korporationen, die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, üben das Wahlrecht durch ihre Bevollmächtigten oder Vertreter aus.

2) In der Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind jene großjährigen österreichischen Staatsbürger wahlberechtigt, deren Zahresschuldigkeit an sämtlichen direkten Steuern (mit Ausnahme des außerordentlichen Zuschlags) wenigstens 100 fl. (im Kreise Cattaro mindestens 50 fl.) beträgt.

3) In der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte sind wahlberechtigt jene, welche nach der bestehenden Gemeindegesetzgebung das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen und welche a) in der Stadt Wien seit wenigstens einem Jahre mindestens 5 fl. an landesfürstlichen direkten Steuern zahlen; b) in den anderen Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper und zwar in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien mindestens 5 fl., in Salzburg, Görz-Gradiska und Istrien, aber auch in den tirolischen Städten Innsbruck, Bozen und Trient mindestens 10 fl. an direkten Steuern entrichten; c) in Gemeinden derselben Länder mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Zahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeinewähler ausmachen, wozu in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien von den nächstfolgenden noch diejenigen kommen, welche wenigstens 5 fl. an direkten Steuern zu entrichten haben; endlich sind d) in Kärnten und Mähren jene wahlberechtigt, welche, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Wahlkörper, dort mindestens 5 fl., hier wenigstens 10 fl. (in Briinn wenigstens 20 fl.) an direkten Steuern zahlen. Allen diesen werden auch jene Personen angereicht, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

4) In der Wählerklasse der Landgemeinden sind zur Wahl der Wahlmänner jene Gemeindeglieder berechtigt, welche: a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien mindestens 5 fl. an direkten Steuern zahlen; b) in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer direkten Steuerpflicht gereichten Gemeinewähler ausmachen, wozu in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien wiederum von den nächstfolgenden diejenigen kommen, welche mindestens 5 fl. an direkten Steuern entrichten; ferner sind c) in dieser Klasse wahlberechtigt jene Gemeindeglieder, welche in Kärnten und Mähren, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Wahlkörper, mindestens 5 fl. an direkten Steuern zahlen. In Galizien und der Bukowina ist der Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, welcher nicht wenigstens 100 fl. (in Galizien aber mindestens 25 fl.) jährlich an Realsteuern zahlt, berechtigt, als Wahlmann zu fungieren. Endlich haben in der Wählerklasse der Landgemeinden noch diejenigen das aktive Wahlrecht, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

5) In der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammern sind wahlberechtigt die Mitglieder und Ersahmänner dieser Kammern, in Kärnten nur die ersteren.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und in einer Wählerklasse wahlberechtigt ist.

Von dem aktiven und passiven Wahlrechte sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Dieb-